

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Löbner.)

A) Beitrittswang würdiges Entgegenkommen gegen die Versicherten, und dabei hält es sich in den Grenzen, die finanziell zu ziehen sind: weder eine wesentliche Beitragserhöhung, noch etwa gar eine Gefährdung der Anstalt kann in Frage kommen. Wir können — und ich tue das als Wortführer für die nationalliberale Fraktion — die Annahme der Vorlage nur angelegentlich empfehlen.

In Einzelheiten will ich mich nicht verlieren, nur kurz bemerken, daß Ersatz des Schadens nach dem vollen Wiederherstellungswert bis zur Höhe der Versicherungssumme unter Ausschaltung des bisherigen § 34 des Gesetzes vom 1. Juli 1910, wie der § 1 des Entwurfs es will, kaum Widerspruch erfahren dürfte; und gerade diese Bestimmung ist das Hauptstück des ganzen Gesetzentwurfes. — Dem Zuschlag, den der § 2 vorsieht, wird man zustimmen können, schon um den einen Vollschaden Erleidenden nicht schlechter zu behandeln als den, der nur einen Teilschaden zu beklagen hat. — Über die Höhe des Zuschlages kann man rechten. Aber wir schlagen Ihnen vor, es bei dem Vorgeschlagenen zu belassen. Der Vorschlag ist ein billiger, schieblicher Ausgleich zwischen meinem ersten weitgehenden Antrage und der anfänglich von der Regierung eingenommenen ablehnenden Stellung. Der gewählte Satz von 20 Prozent der Versicherungssumme gründet sich auf Erwägungen, die vom Verwaltungsausschuß der Brandversicherungskammer gepflogen worden sind. Diese Erwägungen haben noch gestattet, für Sonderfälle und bei Notlagen Bauunterstützungen über den Zuschlag hinaus vorzusehen (§ 4 Abs. 1).

B) Zu begrüßen ist die rückwirkende Kraft der neuen Bestimmungen auf die Brandschäden, die in der Kriegszeit vorgekommen sind und Wiederaufbau, Wiederherstellungsaufwand in der seit 1. Januar 1916 eingetretenen besonders teureren Bauzeit des Krieges erforderten oder künftig erfordern (§ 4 Abs. 2).

Auch die Bevollmächtigung des Verwaltungsausschusses in § 5 ist gerechtfertigt. Wie bei einer großen Privatversicherungsgesellschaft der Vorstand, Direktion und Aufsichtsrat über Maßnahmen hier in Rede stehender Art befinden, so darf es auch hier geschehen unter aller Beachtung der bei der vorliegenden Zwangsversicherung gebotenen Grenzen. Übrigens liegt die Vollmacht nur nach der Seite der Einschränkungen, nicht nach der Seite der Erweiterung der Haftpflicht und der Leistungen der Anstalt.

Seiner Verantwortung bewußt und in der Lage, dauernd die Wirkung des Gesetzes und die daraus sich ergebenden finanziellen Ergebnisse zu übersehen und zu verfolgen, ist der Verwaltungsausschuß das berufene Organ für die in § 5 vorgesehenen Entschlüsse. Die Genehmigung durch das Ministerium des Innern zu den Beschlüssen

kann genügen. Gehör des Landtages vor der Außerkräftigung des Gesetzes oder einzelner Bestimmungen desselben könnte bedenkliche Verzögerung herbeiführen. Die Benachrichtigung des Landtages ist durch Vorlegung des Geschäftsberichts der Anstalt gesichert.

In der allgemeinen Begründung des Entwurfs ist inhaltlich besonders schwerwiegend der letzte Absatz, dem allenthalben voll beizutreten ist. Dabei befindet sich auch der Hinweis auf den Wert des Fortbestehens eines wirtschaftlichen Anreizes zur Beantragung der Neuschätzung. Die Hoffnung, dieser Anreiz sollte dahin führen, daß all die veralteten Schätzungen mehr und mehr verschwinden, ist hoffentlich keine eitle. Erfüllt sie sich, dann würden Versicherungssumme und Versicherungswert einander nahekommen und ein Zustand erreicht, der höchst erstrebenswert ist und meinem erstgestellten Antrage Verwirklichung bringen könnte. Auch bei Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes bleibt fort und fort zeitgemäße Schätzung der Gebäude im Interesse der Versicherten gelegen. Beantworte er sie und betreibe sie auch die Anstalt selbst!

Die Zusammenstellung, die als Anlage zu dem Gesetzentwurf mit eingebracht worden ist, zeigt, daß wir mit unseren Maßnahmen nicht zu früh kommen, zeigt weiter den unglaublichen Mangel an Verständnis für Versicherungsfragen beim Durchschnitt der Versicherten und zeigt endlich, daß es wohl unsere Sache war, den bei unserer Staatsanstalt Versicherten zu Hilfe zu kommen, wie es der Entwurf in erfreulicher Weise tut.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Antrages auf sofortige Schlußberatung des Gesetzes.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Vizepräsident Fräßdorf: Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat mit ausreichender Unterstützung aus allen Fraktionen folgenden Antrag eingereicht:

Die Kammer wolle beschließen, unter Abstandnahme von Bestellung von Berichterstatter und Mitberichterstatter das Dekret Nr. 39 in sofortige Schlußberatung zu nehmen.

Will die Kammer dem Antrage gemäß beschließen?

Einstimmig.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Biener.

Abgeordneter Biener: Meine Herren! Wenn die königliche Staatsregierung mit Vorlegung des Dekrets Nr. 39 der Gefahr der Unterversicherung begegnen will, in die die Hausbesitzer durch die wesentlich gestiegenen Wiederherstellungskosten im Falle des Brandschadens ge-